

Wird einem Reisenden zu Unrecht aus gesundheitlichen Gründen die weitere Teilnahme an der Reise verwehrt, kann ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit bestehen – Anmerkung zu Beschluss des Landgerichts Koblenz (LG Koblenz) vom 09.07.2019, 13 S 13/19

I.

Bei Pauschalreisen kommt es immer wieder vor, dass Reisende die Reise entweder überhaupt nicht antreten können oder auch vorzeitig zurückreisen müssen. In solchen Fällen kommt ein Schadensersatzanspruch wegen vertaner Urlaubszeit in Betracht. Die Entscheidung des LG Koblenz zeigt, dass dies auch gilt, wenn die weitere Teilnahme der Reise aus Gesundheitsgründen zu Unrecht untersagt wird.

II.

Der Kläger buchte zusammen mit einer Begleiterin 2017 eine Kreuzfahrt von Singapur nach Barcelona. Nach Antritt der Reise musste der Kläger vier Tage in Malaysia im Krankenhaus behandelt werden. Er wurde vollständig genesen wieder entlassen und reiste dem von ihm gebuchten Kreuzfahrtschiff nach Mumbai hinterher. Dort verwehrt ihm der Bordarzt des Kreuzfahrtschiffes die weitere Teilnahme an der Reise. Zwischenzeitlich sei auf dem Kreuzfahrtschiff eine Grippeerkrankung ausgebrochen, so dass dem Kläger ein gesundheitliches Risiko drohe. Der Kläger kehrte nach Hause zurück und verlangt von der Reiseveranstalterin Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Erstinstanzlich hat ihm das Amtsgericht einen Schadensersatz in Höhe von EUR 1.275,70 zugesprochen. Das LG Koblenz hat in einem Hinweisbeschluss zu erkennen gegeben, dass die von der beklagten Reiseveranstalterin eingelegte Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe. Daraufhin nahm die Beklagte die Berufung zurück. Das LG Koblenz wies darauf hin, dass das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten zum Ergebnis gekommen sei, dass der Kläger nach Entlassung aus dem Krankenhaus vollständig genesen gewesen sei. Es habe daher auf dem Kreuzfahrtschiff keine größere Ansteckungsgefahr als bei anderen Passagieren auch bestanden. Außerdem sei der Kläger gegen Grippe geimpft gewesen. Da der Kläger keine Möglichkeit gehabt habe, in Mumbai um Abhilfe bei der Beklagten zu bitten sei dies unnötig gewesen. Der Kläger könne daher für die vollendeten Reisetage eine Entschädigung von 50% des täglichen Reisepreises verlangen und für den Tag des Eintreffens, sowie den Abreisetag 20% des täglichen Reisepreises.

III.

Die Entscheidung des LG Koblenz unterstreicht noch einmal verschiedene Anforderungen die von der Rechtsprechung gestellt werden, bevor eine Entschädigung wegen vertaner Urlaubszeit verlangt werden kann:

– Zunächst muss das Reiseunternehmen die weitere Teilnahme an der Reise zu Unrecht untersagt haben

– grundsätzlich muss versucht werden vor Ort Abhilfe zu schaffen; im entschiedenen Fall war dies unnötig, da auf dem Kreuzfahrtschiff und auch am konkreten Anlegehafen in Mumbai kein Ansprechpartner der Beklagten zur Verfügung stand und wegen der Zeitverschiebung eine Kontaktaufnahme in Deutschland äußerst schwierig gewesen wäre. Im Einzelfall sollte aber davon ausgegangen werden, dass eine Abhilfeverlangen notwendig ist und dies versucht werden;

– für die Berechnung des Schadensersatzanspruches ist auf den täglichen Reisepreis abzustellen

IV.

Wird einem Reisenden einer Pauschalreise zu Unrecht die weitere Teilnahme an der Reise untersagt, kommt ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vertaner Urlaubsfreude in Betracht. Im Einzelfall kann

schwierig festzustellen sein, ob dieser besteht und wie hoch dieser ausfällt. Hier ist dann rechtliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.